

**Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz**

**Sektion III**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6

Postfach 10

Telefon 51 507 / \*

Klappe:

Sachbearbeiter:

GZ: 31 2151/26-III/1/86

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien  
=====

Bitte bei Antwort immer die Geschäftszahl anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
ZL	72 GE 9.86
Datum:	09. FEB. 1987
Verteilt	13. Feb. 1987

*St. Bauer*

Betrifft: Entw eines Bundesgesetzes, mit dem  
die Exekutionsordnung und das Unter-  
haltsvorschußgesetz geändert werden;  
Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für  
Justiz vom 20. Oktober 1986,  
4613a/57-I 1/86

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und  
Konsumentenschutz beeht sich, 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf  
zu übersenden.

5. Feber 1987

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz****Sektion III**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6  
Postfach 10  
Telefon 51 507 / \*  
Klappe:  
Sachbearbeiter:

GZ: 31 2150/26-III/1/86

An das  
Bundesministerium für Justiz

Neustiftgasse 2  
1070 Wien

=====

Bitte bei Antwort immer die Geschäftszahl anführen.

Betrifft: Entw eines Bundesgesetzes, mit dem  
die Exekutionsordnung und das Unter-  
haltsvorschußgesetz geändert werden;  
Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Justiz  
vom 20. Oktober 1986,  
4613a/57-I 1/86

Zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wird  
folgende

S T E L L U N G N A H M E

erstattet:

I Allgemeines

Die Grundtendenz des Gesetzesentwurfs, minderjährigen  
Kindern rasch den notwendigen Lebensbedarf in Form eines  
einstweiligen Unterhalts und - erforderlichenfalls - durch  
staatliche Vorschüsse aus dem Familienlastenausgleich zu  
sichern, wird begrüßt.

- 2 -

## **II Zu einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Art I**

#### **Z 1**

Dieses Ziel des Gesetzesvorhabens soll durch ein rasches und einfaches Verfahren erreicht werden. Deshalb, aber auch um Mißverständnissen vorzubeugen, sollte als einstweiliger Unterhalt bloß der Grundbetrag der Familienbeihilfe zuerkannt werden. Deshalb sollte im § 382a in der dritten Zeile die Wendung "als die Familienbeihilfe" durch die Wendung **"als der Grundbetrag der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz"** ersetzt werden. Damit wird im Provisorialverfahren, um die Einfachheit und vor allem die Raschheit der Gewährung des einstweiligen Unterhalts zu sichern, auf Abstufungen verzichtet. Dies ist unbedenklich, weil die Bestimmung des konkret zu leistenden Unterhaltsbeitrages jedenfalls dem ordentlichen Verfahren vorbehalten bleibt.

Sollte der konkrete Unterhaltsbeitrag weniger als der vorläufige Unterhalt betragen, so trifft für diesen Fall der Entwurf ohnedies die erforderlichen Vorsorgen.

#### **Z 3**

### **Zu § 399 a**

Die Anführung der §§ 386 und 391 im **Abs. 1 EO** ist nicht nur überflüssig, sondern könnte auch zu Mißverständnissen Anlaß geben. Die §§ 386 und 391 sollten daher nicht angeführt werden.

In der **Z 1 des Abs. 1** letzte Zeile sollte der letzte

Halbsatz lauten:

"..... außer dieser Titel beträgt weniger als zwei Drittel des **zugesprochenen Betrages** und ....".

Im **Abs. 2** könnte die Formulierung "zu dem der zum Erlöschen oder zur Einschränkung des Unterhaltsanspruchs führende Sachverhalt abgeschlossen war," mißverstanden werden. Es sollte schlicht auf "das Erlöschen oder die Verminderung (Einschränkung) des Unterhaltsanspruchs wegen geänderter Verhältnisse" abgestellt werden.

Im **Abs. 3** wäre - offensichtlich ein Schreibfehler - bei § 399 die Absatzbezeichnung "3" durch die Absatzbezeichnung "2" zu ersetzen.

### Zu § 399 b

Entscheidungen nach "Billigkeit" sind in Angelegenheiten des Unterhalts und des Unterhaltsvorschusses der Rechtsordnung bekannt (vgl. §§ 67, 69, 77 und 78 EheG; § 29 UVG). Deshalb sollte nur auf die Billigkeit als solche abgestellt werden; die dem Wort Billigkeit vorangestellte Wortfolge "Grundsätze der" könnte daher ersatzlos entfallen.

Im übrigen sind im Rahmen der Billigkeitsentscheidung ohnedies die Bedürfnisse des Kindes (gefährdete Partei) angemessen zu berücksichtigen. Um aufwendige Verfahren, die in der Praxis kaum zu einem Ersatzanspruch führen werden, zu vermeiden, sollten die beiden Sätze "Dabei sind besonders die Bedürfnisse der gefährdeten Partei und des Gegners der gefährdeten Partei auf eigenen angemessenen Unterhalt abzuwägen und ist zu berücksichtigen, ob die gefährdete Partei wußte oder wissen mußte, daß der Gegner der gefährdeten Partei zur Unterhaltsleistung in der beantragen Höhe nicht verpflichtet ist." ersatzlos

- 4 -

gestrichen werden.

Dies könnte auch die Lesbarkeit des Gesetzestextes erleichtern.

### Art II

#### Z 4

Auf die grundsätzlichen Überlegungen und Bedenken zum § 399 b EO wird verwiesen.

### Art III

#### § 2

Da Mittel aus dem Familienlastenausgleich zur Bevorschussung des einstweiligen Unterhalts iS des § 382 a EO idF Entw verwendet werden, ist eine Mitvollziehung des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz (künftig voraussichtlich: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie) erforderlich. Darauf sollte bei der Ausformung der Vollziehungsklausel Bedacht genommen werden.

### III Schlußbemerkung

1.

Der Entw. bezweckt die Unterhaltssicherung für minderjährige Kinder; diese soll im Interesse der Kinder besonders rasch verwirklicht werden. Deshalb muß gewährleistet werden, daß nicht durch wechselnde funktionale Organberufungen Verfahrensverzögerungen eintreten können. Um zu sichern, daß sowohl die einstweilige Verfügung nach § 382 a EO idF Entw als auch die allfällige Unterhaltsvorschußgewährung nach § 4 Z 5 UVG idF Entw im

Hauptfall, nämlich der Unterhaltsbestimmung im außerstreitigen Verfahren, von demselben Organ (Rechtspfleger) erlassen werden, bedarf es einer Ergänzung des § 387 Abs. 3 EO: nach dem Zitat "§ 382 Z 8" wäre das weitere Zitat "§ 382a EO" einzufügen.

In der Anordnung dieses Entwurfes gehörte freilich diese Bestimmung der Z 1 des Art. I vorangestellt.

2.

Der Gesetzesentwurf wurde auch den im Familienpolitischen Beirat vertretenen Organisationen zur Stellungnahme zugeleitet. Die "Österreichischen Kinderfreunde" haben sich zustimmend geäußert; die übrigen Organisationen haben keine Stellungnahme erstattet.

3.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des NR zugeleitet.

5. Feber 1987

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

